

Pressemitteilung:

Landessozialgericht Baden-Württemberg: Erneut Rechtswidriger Maßnahmenbescheid gemäß § 115 SGB XI

Bochum, 7. Oktober 2013

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte sind erneut gegen einen rechtswidrigen Maßnahmenbescheid gemäß § 115 Absatz 2 SGB XI vorgegangen. Das Landessozialgericht Baden-Württemberg hat mit Beschluss (Az. L 4 P 2365/13 ER-B) vom 09.09.2012 eine Beschwerde der Landesverbände der Pflegekassen zurückgewiesen. Damit ist der angegriffene Beschluss des Sozialgerichts Freiburg vom 25.04.2013 (Az. S 18 P 4588/12 ER) nun rechtskräftig.

In der Sache stritten die Beteiligten um einen Maßnahmenbescheid, den die Landesverbände der Pflegekassen nach einer Qualitätsprüfung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) gemäß §§ 114 ff. SGB XI erlassen haben. Der MDK prüfte die Pflegeeinrichtung am 02.05.2012 und stellte kleinere Mängel fest. Die Pflegeeinrichtung verfügt über 62 Einzelzimmer und bietet stationäre Pflege sowie Kurzzeit- und Verhinderungspflege an. Insgesamt erhielt die Pflegeeinrichtung eine gute Note. Mit einer sehr detaillierten Stellungnahme trat die Pflegeeinrichtung dem Qualitätsprüfungsbericht des MDK entgegen. Im August 2013 erließen die Landesverbände der Pflegekassen einen Maßnahmenbescheid gemäß § 115 Absatz 2 SGB XI, der auf dem Prüfbericht des MDK gründete. Gegen diesen Bescheid klagte die Pflegeeinrichtung. Ferner legte sie ein gerichtliches Eilverfahren gemäß § 86 b SGG ein.

Mit Beschluss vom 25.07.2013 gab das Sozialgericht Freiburg der Pflegeeinrichtung bereits im Eilverfahren überwiegend Recht und erklärte die Vielzahl der Maßnahmen der Landesverbände der Pflegekassen vorläufig für rechtswidrig. Die dann eingelegte Beschwerde war erfolglos. Das Landessozialgericht Baden-Württemberg entschied ganz im Sinne der Pflegeeinrichtung und bestätigte die Rechtswidrigkeit des Maßnahmenbescheids. Der angegriffene Maßnahmenbescheid war bereits wegen Unbestimmtheit gemäß § 33 SGB X rechtswidrig. Die erlassenen Maßnahmen sind nach der Auffassung des Landessozialgerichts zu unbestimmt und können von der Pflegeeinrichtung nicht umgesetzt werden. Der Adressat einer behördlichen Maßnahme muss klar erkennen können, was von ihm verlangt wird.

Der Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Wurttemberg und des Sozialgerichts Freiburg steht auf der Website www.ulbrich-kaminski.de zum Download bereit.

Ruckfragen?

Ihre Ruckfragen beantworten wir selbstverstandlich gerne.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwalte
Hellweg 2
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail kontakt@ulbrich-kaminski.de
www.ulbrich-kaminski.de